

Beschlussvorschlag:

Im „5. Kapitel Sportstätten“ werden in den Abschnitten „I. Stadt“ und „II. Pachtvereine“ die Kriterien für eine Berücksichtigung bei der Sanierung von Sportanlagen (Seite 41 bzw. 51) geändert und erhalten folgende Fassung:

- Verpflichtung aus Vertrag oder aufgrund von Pflichtaufgabe;
- die Sportstätte hat einen erheblichen Sanierungsbedarf: bauordnungsrechtliche Mängel oder die Ausübung der Sportart ist aufgrund anderer Mängel nicht mehr möglich;
- **eine energetische Sanierung von Anlagen der Sportstätte führt zur Minimierung des Energieverbrauchs für Heizung, Warmwasser oder Strom (Lüftung, Licht etc.)**
- in der Sportstätte werden Schwerpunktsportarten **(betrifft den Bereich Leistungssport)** ausgeübt.

Die im Sportprogramm dargestellten Prioritäten bei den Sanierungsmaßnahmen auf städtischen Anlagen (Tabelle Seite 41-43) und den Anlagen der Pachtvereine (Tabelle Seite 52-57) sind diesbezüglich neu zu gewichten.

gez. Dietmar Weihrich
Fraktionsvorsitzender